



Bildungspaket – Merkblatt 2 Zuschuss für persönlichen Schulbedarf

1. Was gehört zum Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie zum Beispiel Füller, Malstifte, Zirkel, Geometriedreieck, Taschenrechner, Hefte und Radiergummi.

2. Wer erhält den Zuschuss?

Anspruchsberechtigt sind bedürftige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.

Bedürftig ist, wer eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG),
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Schülerinnen und Schüler, die älter als 24 Jahre alt sind, und solche, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind ausgeschlossen. Diese Ausnahmen gelten nicht für Leistungsbe-rechtigte nach SGB XII und AsylbLG.

3. Ist ein Antrag erforderlich?

Das kommt darauf an. Wer Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach § 2 AsylbLG bezieht, erhält den Zuschuss für Schulbedarf automatisch. Empfänger dieser Sozialleistungen müssen also keinen gesonderten Antrag stellen.

Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, muss einen gesonderten Antrag beim Sozialamt Dresden stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie im Sozialamt. Die Formulare stehen außerdem im Internet zum Download bereit: www.dresden.de/bildungspaket.

Weil der Bedarf immer nur für einen bestimmten Zeitraum festgestellt wird (Bewilligungsabschnitt), muss die Leistung danach erneut beantragt werden (Folgeantrag). Bitte stellen Sie Folgeanträge rechtzeitig vor Ende des Bewilligungsabschnitts.

4. Werden Nachweise benötigt? Wie wird der Zuschuss gezahlt?

Bitte legen Sie zur Einschulung und ab Vollendung des 15. Lebensjahrs eine Schulbescheinigung vor. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid. Der Zuschuss wird zweimal im Schuljahr an den Berechtigten überwiesen. Im August werden 70 Euro und im Februar 30 Euro erbracht. Wer Sozialhilfe bezieht, bekommt den Zuschuss zum ersten Schultag eines Schulhalbjahres ausgezahlt.

Im Einzelfall kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung verlangt werden. Bitte bewahren Sie daher Rechnungen und Quittungen gut auf.

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Soziales
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Stand: 1. August 2011

Rechtsvorschriften werden ständig aktualisiert. Auch dieses Merkblatt verliert leider schnell an Aktualität. Deshalb möchte Sie der Herausgeber auf die aktuellen Informationen im Internet aufmerksam machen:

www.dresden.de/bildungspaket.

5. Wo kann ich die Leistung beantragen? Wer beantwortet Fragen?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich an das

Jobcenter Dresden

Budapester Straße 30
01069 Dresden
Telefon: 0351-4751730
Fax: 0351-4754103785

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, wenden sich an das

Sozialamt Dresden

Hauptstelle

Junghansstraße 2, Raum 033,
01277 Dresden
Telefon: 0351-4881211
Fax: 0351-4881214

Außenstelle Nord

Bürgerstraße 63, Raum N 1/110,
01127 Dresden (Ortsamt Pieschen)
Telefon: 0351-4885521
Fax: 0351-4885429

Außenstelle West/Mitte/Süd

Lübecker Straße 121, Raum 2/204,
01157 Dresden (Ortsamt Cotta)
Telefon: 0351-4885711
Fax: 0351-4885713

Außenstelle Ost

Hertzstraße 23, Raum 1/103,
01257 Dresden (Ortsamt Leuben)
Telefon: 0351-4888171
Fax: 0351-4888173

Sollten Sie nicht wissen, ob Sie bzw. Ihr Kind Anspruch auf eine der aufgeführten Leistungen haben, wenden Sie sich bitte an das Jobcenter. Das Jobcenter prüft dann, ob Sie bzw. Ihr Kind hilfebedürftig sind.